

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	52 (1955)
Heft:	(5)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

18. JAHRGANG

Nr. 5

1. MAI 1955

B. Entscheide kantonaler Behörden

12. Etatstreit. Für die Aufnahme Tuberkulosekranker auf den Etat der dauernd Unterstützten ist heute angesichts der Fortschritte, die in der Behandlung der Tuberkulose erzielt wurden, und der allgemein erhöhten Heilungsaussichten ein strengerer Maßstab anzulegen als früher.

Aus den Motiven:

2. E. F. litt im Jahre 1943 an einer linksseitigen Brustfellentzündung. In den Jahren 1946 bis 1948 mußte er wegen einer rechtsseitigen Brustfellentzündung, wegen Lungen- und Nierentuberkulose längere Zeit kuren, wobei auch die Anlegung eines Pneumothoraxes und die Entfernung der einen Niere notwendig wurde. In den Jahren 1948 bis 1952 war F. nie ganz gesund und mußte sich ständig ärztlich kontrollieren lassen. In dieser Zeit vermochte er immerhin mit Erfolg eine dreieinhalbjährige Schneiderlehre zu absolvieren und nachher auch im erlernten Berufe zu arbeiten. Im Jahre 1952 mußte er die Arbeit zufolge seiner Krankheit für drei Monate aussetzen, worauf er bis Juli 1953 wiederum voll arbeitsfähig war. Im Mai 1953 zog er von Sch., wo er während sieben Monaten gearbeitet hatte, zu einem andern Arbeitgeber nach M. Im Juli 1953 kam es zu einer neuen Erkrankung, und seit 9. September 1953 muß sich F. wegen einer kavernösen Lungentuberkulose in einer Heilstätte einer Kur unterziehen. Die öffentliche Armenpflege beanspruchte er erstmals im September 1953.

In einem Bericht der Heilstätte vom 22. September 1953 wird gesagt, F. müsse als schwerkrank bezeichnet werden; über die Dauer der Kur bzw. der Arbeitsunfähigkeit lasse sich zur Zeit noch nichts Sichereres aussagen; die Prognose sei ungewiß; es sei aber mit einer Kurdauer von mindestens einem Jahre zu rechnen. Am 13. Februar 1954 erstattete der Chefarzt der Heilstätte im erstinstanzlichen Verfahren ein Gutachten, in welchem er zum Schlusse gelangt, F. werde mit größter Wahrscheinlichkeit schon im September 1954 als geheilt und arbeitsfähig entlassen werden können, wenn die Kavernen bis zur vollständigen Vernarbung auch noch mehrere Jahre benötigten.

3. Gemäß § 9 ANG gehören auf den Etat der dauernd Unterstützten vermögenslose Erwachsene, welche, sei es infolge angeborener Übel, sei es infolge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen oder anderer Ursachen, verdienstunfähig sind oder ihren Lebensunterhalt nicht selbständig

gewinnen können. Voraussetzung der Etataufnahme ist also in allen Fällen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit oder ungenügende Erwerbsfähigkeit. Außerdem muß die Ursache der Erwerbsunfähigkeit in angeborenen oder erworbenen körperlichen oder geistigen Gebrechen, unheilbaren Krankheiten «oder andern Ursachen» liegen. Tuberkulose ist allerdings keine unheilbare Krankheit mehr, die von Gesetzes wegen zur Aufnahme des durch sie erwerbsunfähig gewordenen, mittellosen Patienten führen würde. Sie gehört aber, wie im Entscheid der Fürsorgedirektion vom 15. Mai 1950 i. S. A. ausgeführt wurde, zu den «andern Ursachen», bei denen von Fall zu Fall geprüft werden muß, ob die durch sie hervorgerufene Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich dauernder, das heißt von der Etataufnahme an noch lange dauernder Natur ist oder nicht. Lange Dauer der Erwerbsunfähigkeit kann insbesondere dann angenommen werden, wenn die Krankheit im Zeitpunkte der Etataufnahme schon mehrere Jahre gedauert hat und nach den bisherigen Erfahrungen damit zu rechnen ist, daß der Patient noch während unbestimmter Zeit, jedenfalls während vieler Monate seine Heilkur fortsetzen muß und keine wesentliche Erwerbstätigkeit wird aufnehmen können (MBVR 45 S. 385 ff., und 50 S. 379 Nr. 112 a. E.). Demgegenüber ist entschieden worden, daß ein Tuberkulosekranker nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten gehört, wenn die Krankheit erst kurze Zeit vor der Etatverhandlung erstmals ausgebrochen ist und sofort erfolgreich behandelt werden konnte, so daß im Zeitpunkte der Etatverhandlung eine baldige Entlassung des Patienten aus der Heilkur und die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bestimmt zu erwarten war (Entscheid der Fürsorgedirektion vom 16. April 1948 i. S. G.). In einem weiteren Fall wurde entschieden, ausschlaggebend sei nicht die Frage, ob der Patient medizinisch vollständig ausgeheilt sei oder nicht, sondern die Wahrscheinlichkeit, daß er in absehbarer Zeit die Armenpflege nicht mehr mit Kurkosten belasten und sich selber durchbringen werde (Entscheid der Fürsorgedirektion vom 14. Oktober 1953, i. S. G. Vgl. auch *Marie Boehlen*, Die Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten, Bern 1953, S. 31 N. 2).

Der Fall F. liegt ungünstiger als der Fall G., indem der auf den Zeitpunkt der Etatverhandlung bezügliche Arztbericht eine Kurdauer von mindestens einem Jahre voraussagt, während im Falle G. vom Arzte vorausgesagt worden war, im günstigsten Falle sei mit einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Patienten nach fünf Monaten zu rechnen. Den beiden Fällen ist indessen gemeinsam, daß sich der Arzt weder im Falle G., in welchem die Etataufnahme aufgehoben werden mußte, noch im Falle F. auf eine bestimmte Prognose über die mutmaßliche Kurdauer festlegen wollte und konnte. Im Fall F. kommt die vom Experten auf Grund von umfangreichen Statistiken gemachte Feststellung hinzu, daß derartige Tuberkulosefälle mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 70 Prozent vollständig ausheilen und auch geheilt bleiben; im Zeitpunkte der Erstattung des Gutachtens war diese Heilungswahrscheinlichkeit angesichts des bisherigen günstigen Verlaufes sogar auf 80 Prozent gestiegen. Schließlich ist zu betonen, daß die Methoden der Tuberkulosebehandlung immer mehr verbessert werden, so daß heute bei der Beurteilung der Frage, ob ein Tuberkulosekranker auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen sei, ein strengerer Maßstab angelegt werden muß als früher. Unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen erscheint die Etataufnahme zum mindesten als verfrüht; E. F. konnte im Herbst 1953 nicht oder noch nicht als dauernd unterstützungsbedürftig betrachtet werden. (Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 25. Juni 1954; MBVR 52, S. 338).

13. Unterstützungspflicht von Verwandten. Ein minderjähriges Kind, bzw. die es unterstützende Armenbehörde, kann seinen Eltern gegenüber entweder den Unterhaltsanspruch (Art. 272 ZGB) oder den Unterstützungsanspruch (Art. 328/329 ZGB) geltend machen. Der Richter ist an das klägerische Begehren gebunden; in oberer Instanz können neue Begehren nicht angebracht werden.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 30. Juni 1954 G. Z., geb. 1901, von W., Kranführer, wohnhaft in B., verurteilt, dem städtischen Fürsorgeamt B. gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches an die Unterstützung seiner Tochter R., geb. 1936, zur Zeit in einer Erziehungsanstalt, monatliche Beiträge von Fr. 30.– zu bezahlen, fällig jeweils auf das Ende eines Monats, erstmals auf den 30. Juni 1954. Das Begehren des Fürsorgeamtes B. wurde insoweit abgewiesen, als es weiter gegangen war; mit der Klage war nämlich verlangt worden, es sei G. Z. zu Beiträgen in der vollen Höhe der entstehenden Unterstützungsauslagen, d. h. von Fr. 105.– im Monat, zu verurteilen. Diesen Entscheid hat das Fürsorgeamt B. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Es verlangt nunmehr, Z. sei gestützt auf Art. 272 ZGB zu Unterhaltsbeiträgen in der Höhe von Fr. 105.– im Monat zu verurteilen. Der Rekursbeklagte beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. R. Z. wurde durch Urteil des Gerichtspräsidenten von B. vom 7. Mai 1954 des Betruges schuldig erklärt und in Anwendung von Art. 91, Abs. 1 des Strafgesetzbuches in eine Erziehungsanstalt eingewiesen. Am 10. Mai 1954 trat sie in die Anstalt ein, wo für sie ein monatliches Kostgeld von Fr. 105.– plus Nebenauslagen zu bezahlen ist. Dieses muß gemäß Art. 45 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom Fürsorgeamt der Stadt B. als zuständige Armenbehörde aufgebracht werden, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die Eltern.

2. Ein minderjähriges Kind – bzw. die es unterstützende Armenbehörde – kann seinen Eltern gegenüber entweder den Unterhaltsanspruch gemäß Art. 272 oder den Unterstützungsanspruch gemäß Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches geltend machen. Es handelt sich hierbei um zwei Arten von Ansprüchen, die sich nach ihren Voraussetzungen und nach ihrem Umfang wesentlich voneinander unterscheiden. Im Streitfalle ist der Administrativrichter diesbezüglich an das klägerische Rechtsbegehren gebunden (vgl. Art. 17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes); er darf also nicht Unterhaltbeiträge zusprechen, wenn die Klägerschaft lediglich Unterstützungsbeiträge verlangt hat. Im vorliegenden Falle bezeichnete das städtische Fürsorgeamt B. sein am 10. Juni 1954 an das Regierungsstatthalteramt B. gerichtetes Begehren als «Verwandtenbeitrags-Begehren»; außerdem beruft es sich darin ausdrücklich auf die Art. 328/329 ZGB. Daraus geht – wie die Vorinstanz richtig angenommen hat – ganz eindeutig hervor, daß Unterstützungsbeiträge verlangt werden und nicht Unterhaltsbeiträge. Dem rekurrierenden Amte ist diese Unterscheidung bestens bekannt; es kann sich nicht darauf berufen, die Formulierung im Begehren vom 10. Juni 1954 beruhe auf Irrtum. Daraus ergibt sich, daß die Streitsache ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328/329 ZGB zu beurteilen ist, auch wenn sich das städtische Fürsorgeamt B. nun im Rekursverfahren auf Art. 272 ZGB berufen will; in oberer Instanz können keine neuen Begehren angebracht werden (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 45, Seite 130).

3. Nach der Berechnung der Vorinstanz kann dem Rekursbeklagten die Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 30.– im Sinne von Art. 328/329 ZGB zugemutet werden. Das städtische Fürsorgeamt B. bestreitet nicht etwa die Richtigkeit dieser Berechnung; vielmehr stützt es sein Rekursbegehren, der Beklagte sei zur Bezahlung der vollen Unterstützungskosten von monatlich Fr. 105.– zu verurteilen, ausschließlich darauf, daß eben der weitergehende Unterhalts- und nicht der Unterstützungsanspruch geltend gemacht werde. Da der Beklagte aber, wie dargelegt, aus prozessualen Gründen nicht zu einem Unterhalts-, sondern zu einem Unterstützungsbeitragsurteil verurteilt werden kann, muß die Auferlegung eines monatlichen Beitrages von Fr. 30.– bestätigt werden; es besteht nach den Akten kein Anlaß dafür, von der durch die Vorinstanz durchgeführten Berechnung abzuweichen.

Gemäß dem erstinstanzlichen Entscheide hat der Rekursbeklagte die erwähnten Unterstützungsbeiträge ab 1. Juni 1954 zu entrichten. Hiegegen sind von keiner der Parteien Einwände erhoben worden.

4. Der Rekurs ist somit abzuweisen. Zufolge seines Unterliegens hat das städtische Fürsorgeamt B. die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen (Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. August 1954.)

14. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht setzt u. a. voraus, daß sich der Berechtigte in einer Notlage befindet.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 14. Juli 1954 H. R., geb. 1933, von R., Hilfsarbeiter in B., verurteilt, seiner Mutter, Frau F. S. geb. H. gesch. R., geb. 1896, von L., Hausangestellte, gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches ab 1. Mai 1954 monatlich vorauszahlbare Unterstützungsbeiträge von Fr. 40.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat H. R. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt gänzliche Befreiung von der Beitragspflicht. Die Rekursbeklagte schließt auf Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden, und zwar geht der Unterstützungsanspruch auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist (Art. 328 und 329 ZGB).

2. Der Rekurrent bestreitet die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Mutter. In erster Linie ist daher zu prüfen, ob die Klägerin und Rekursbeklagte wirklich Unterstützungsbedürftig ist. Die Klägerin ist seit 1942 mit H. S. verheiratet, der zur Zeit als Melker arbeitet. Die Eheleute leben getrennt, angeblich weil der Ehemann keine Stelle findet, in welcher er seine Frau bei sich haben könnte. Gemäß einem richterlichen Entscheid hat S. der Rekursbeklagten monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 70.– zu entrichten. Frau S. macht geltend, sie sei wegen eines Nieren- und Blasenleidens vermindert arbeitsfähig, wogegen der behandelnde Arzt in seinem Zeugnis vom 12. Juni 1954 von einem Nervenleiden in den Beinen spricht. Auf jeden Fall darf als bewiesen gelten, daß für die Rekursbeklagte nur eine ausgesprochen leichte Haushaltstelle in Frage kommt.

Von November 1953 bis Mai 1954 verdiente die Rekursbeklagte in einer Stelle einen Barlohn von Fr. 45.– nebst Kost und Logis. Nach ihren eigenen Angaben mußte sie diese Stelle anfangs Mai deswegen aufgeben, weil ihr Arbeitgeber den Lohn nicht mehr aufbrachte. Von da an will sie während fast drei Monaten beschäftigungslos gewesen sein, weil sie trotz entsprechenden Bemühungen keine für sie passende leichte Stelle gefunden habe. Diese Behauptung wird durch das Zeugnis ihres Arztes vom 11. Mai 1954 unterstützt, in welchem gesagt wird, die Rekursbeklagte sei bis auf weiteres nicht voll arbeitsfähig, da sie noch zeitweise an erheblichen Schmerzen leide. Es mag als bewiesen gelten, daß Frau S. in den Monaten Mai bis Juli 1954 sozusagen keinen oder doch nur einen ganz ungenügenden Verdienst zu erzielen vermochte und daß sie daher in dieser Zeit nicht in der Lage war, allen ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und insbesondere die ihr vom Arzte verordneten Medikamente zu bezahlen. Das Vorliegen einer Unterstützungsbedürftigkeit ist somit für diese drei Monate zu bejahen, auch wenn die Rekursbeklagte von ihrem Manne allmonatlich den Unterhaltsbeitrag von Fr. 70.– erhalten hat.

Am 27. Juli 1954 konnte die Rekursbeklagte bei einem verwitweten Bauarbeiter in N. eine Haushälterinnenstelle antreten, in welcher sie einen monatlichen Barlohn von Fr. 70.– bis 80.– nebst Kost und Logis verdient hätte. Es handelte sich aber dabei, wie das Beweisverfahren in oberer Instanz ergeben hat, um eine sehr ungeeignete Stelle, in welcher es die Rekursbeklagte – wie auch ihre Vorgängerinnen – nur kurze Zeit aushielte. Seit kurzer Zeit versieht Frau S. nun in D. eine leichte Haushälterinnenstelle bei einer pflegebedürftigen Greisin. Dort wurde ihr ebenfalls anfänglich ein Barlohn von Fr. 70.– bis 80.– im Monat versprochen; die Arbeitgeberin ist aber der Auffassung, daß die Arbeitsleistungen der nur vermindert arbeitsfähigen Rekursbeklagten mit einem Barlohn von Fr. 50.– nebst Kost und Logis genügend entschädigt seien. Wie lange dieses Arbeitsverhältnis andauern wird, ist noch unbestimmt; die in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen zeigen aber, daß es angesichts der auf dem Arbeitsmarkt herrschenden Lage nicht schwer ist, auch eine ältere, vermindert arbeitsfähige Frau noch zu einem bescheidenen Barlohn nebst freier Station in Haushaltstellen auf dem Lande unterzubringen.

Der Rekursbeklagten wird somit, solange sie eine Stelle zu versehen vermag, ein monatlicher Barbetrag von mindestens Fr. 120.– bei freier Station zur Verfügung stehen, wenn der Ehemann S. die ihm auferlegten Unterhaltsbeiträge regelmäßig entrichtet. Hievon bleiben ihr nach Zahlung der monatlich Fr. 45.– ausmachenden Zimmermeite in B. – begreiflicherweise will die Klägerin dieses Zimmer vorläufig beibehalten – noch Fr. 75.– übrig. Ein solcher Betrag reicht bei sparsamer Verwendung zur Bestreitung der Ausgaben für Medikamente, Kleider, Toilettenartikel usw. aus. Es gibt Hausangestellte, die mit bescheideneren Mitteln durchkommen. Für die Zeit ab Ende Juli 1954 ist daher das Weiterbestehen der Unterstützungsbedürftigkeit zu verneinen und das Beitragsbegehren abzuweisen. Sollte die Rekursbeklagte, wie sie befürchtet, später infolge ihres Gesundheitszustandes wieder völlig arbeitsunfähig und verdienstlos werden, so steht es ihr frei, ein neues Gesuch um Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen einzureichen.

3. Die Rekursbeklagte ist nach dem Gesagten in den Monaten Mai, Juni und Juli 1954 Unterstützungsbedürftig gewesen. Demnach muß geprüft werden, ob die persönlichen Verhältnisse beim Rekurrenten so liegen, daß er für die genannte Zeit zu Beiträgen verpflichtet werden kann. Nach den von ihm nicht angefoch-

tenen Feststellungen der Vorinstanz erzielt er gegenwärtig einen Verdienst, der seinen Notbedarf um Fr. 225.– im Monat übersteigt. Es kann ihm daher ohne weiteres zugemutet werden, seiner Mutter für die genannten drei Monate den ihm von der Vorinstanz auferlegten Beitrag von je Fr. 40.– zu entrichten. Dem Einwande des Rekurrenten, die Rekursbeklagte habe sich ihrerseits nie um ihn gekümmert, hat die Vorinstanz dadurch Rechnung getragen, daß sie ihm nicht einen Beitrag von Fr. 70.– bis 80.–, sondern lediglich einen solchen von Fr. 40.– auferlegt hat. Überdies tut die Rekursbeklagte durch Vorlegung von Korrespondenzen dar, daß zwischen ihr und ihrem Sohn noch vor einigen Jahren gute Beziehungen bestanden, und daß ihr der Rekurrent beispielsweise in einem Briefe vom 7. Mai 1948 ausdrücklich «für alle Liebe und Güte» gedankt hat. Es erscheint daher als verwerflich, wenn der Rekurrent heute in seinem Rekurs seine Mutter mit Schimpfwörtern, wie «Luder» und dergleichen, tituliert. Der Regierungsrat sieht für diesmal davon ab, ihm deswegen gemäß Art. 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wegen Verletzung des prozessualen Anstandes eine Ordnungsbuße aufzuerlegen. Der Rekurrent wird aber verwarnt.

Ein monatlicher Beitrag von Fr. 40.– für die Monate Mai bis Juli 1954 erscheint als den Verhältnissen angemessen. Die Rekursbeklagte kann damit die Schulden bezahlen, die ihr in der Zeit ihrer Verdienstlosigkeit entstanden sind.

4. Da der Rekurrent teilweise obsiegt und teilweise unterliegt, rechtfertigt es sich, ihm die Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die andere Hälfte hätte grundsätzlich die Rekursbeklagte zu tragen; mit Rücksicht auf ihre sehr bescheidenen finanziellen Verhältnisse wird sie aber von der Kostenpflicht völlig befreit.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. September 1954.)

15. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Unterstützungspflichtigen ist das Einkommen, das seine Ehefrau erzielt, angemessen zu berücksichtigen (Art. 192, Abs. 2 ZGB). – Vermutliche Nebenauslagen zu einem Anstaltskostgeld, die im Zeitpunkt des Urteils zahlenmäßig nicht genau bekannt sind, können den pflichtigen Verwandten nicht auferlegt werden. – Im betriebsrechtlichen Zwangsbedarf sind die Kosten für Heizung, Kleidung und Verschiedenes inbegriffen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 24. Juni 1954 F. M., geb. 1923, Hilfsarbeiter in B., und W. M., geb. 1929, Schreiner in B., in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, dem Fürsorgeamt der Stadt B. die Kosten der Unterstützung ihres Vaters V. M., geb. 1898, Hausierer, zur Zeit in der Verwahrungsanstalt, zu vergüten; sie machen für jeden der Unterstützungspflichten Fr. 125.– im Jahr und die Hälfte der allfälligen Nebenkosten aus. Diesen Entscheid haben F. und W. M. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Aus ihren Rekursen ergibt sich, daß sie die Befreiung von der Pflicht zur Beitragsleistung verlangen. Die städtische Fürsorgedirektion B. beantragt kostenfällige Abweisung der Rekurse.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die Unterstützungsbedürftigkeit des Vaters der Rekurrenten ist unbestritten; gestützt auf ein Urteil des Amtsgerichts Solothurn-Lebern vom 17. Juni

1953 befindet sich dieser in der Verwahrungsanstalt, wo die Einwohnergemeinde B. für ihn, da er mittellos ist, ab 17. Juli 1954 das Kostgeld im Betrage von Fr. 250.– im Jahr plus allfällige Nebenkosten entrichten muß.

2. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden, und zwar geht der Unterstützungsanspruch auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich – im vorliegenden Falle also höchstens auf das an die Verwahrungsanstalt zu bezahlende Kostgeld – und die den Verhältnissen des bzw. der Pflichtigen angemessen ist.

3. Der Rekurrent F. M. bezieht einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 505.–. Bei der Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit ist das Einkommen seiner Ehefrau von Fr. 360.– im Monat angemessen zu berücksichtigen. Dies geschieht in der Weise, daß angenommen wird, die Ehefrau habe gemäß Art. 192, Abs. 2 ZGB die Hälfte ihres Einkommens für die Bedürfnisse des gemeinsamen Haushaltes zu verwenden. Die Beitragsfähigkeit des Ehemannes ergibt sich dann aus folgender Berechnung:

	Fr.	Fr.
Anrechenbares monatliches Einkommen Fr. 505.– + 180.– =		685.–
Betreibungsrechtlicher Notbedarf für ein Ehepaar mit einem		
zehnjährigen Kind (städtische Verhältnisse)	317.–	
Wohnungsmiete	55.–	
Versicherungsprämien (gemäß Angaben beider Eheleute M.)	70.–	
Abzahlungen für Schulden	90.–	
Total monatlicher Not- und Zwangsbedarf der Rekurrenten		532.–
Überschuß pro Monat		153.–

Dem Rekurrenten kann bei diesen Verhältnissen ohne weiteres zugemutet werden, aus dem Überschuß für seinen Vater einen Unterstützungsbeitrag zu entrichten, der nicht viel mehr als Fr. 10.– im Monat ausmacht. Es bleibt ihm auch dann noch ein Betrag übrig, aus dem er die in seinem Rekurse erwähnten Nebenkosten zu bestreiten vermag, soweit sie nicht schon im betreibungsrechtlichen Zwangsbedarf enthalten sind.

4. Der Rekurrent W. M. verdient monatlich brutto Fr. 560.–, seine Frau rund Fr. 450.–. Nimmt man auch hier an, daß die Ehefrau die Hälfte ihres Einkommens für die Bedürfnisse des gemeinsamen Haushaltes zu verwenden habe, so ergibt sich die nachstehende Berechnung:

	Fr.	Fr.
Anrechenbares Monatseinkommen		785.–
Betreibungsrechtlicher Zwangsbedarf für ein Ehepaar ohne		
Kinder (städtische Verhältnisse)	270.–	
Wohnungsmiete	50.–	
Sozialbeiträge	92.–	
Schuldentilgung	240.–	
Total Not- und Zwangsbedarf		652.–
Überschuß pro Monat		133.–

Auch dem Rekurrenten W. M. kann somit zugemutet werden, für seinen Vater die verlangten bescheidenen Unterstützungsbeiträge zu entrichten. In seinem Rekurs behauptet W. M., im erstinstanzlichen Entscheid seien die «Familiennebenkosten», die Kosten für Heizung und Kleidung sowie die Kosten der bevorstehenden Anschaffung von Möbeln nicht berücksichtigt. Nun sind aber die Auslagen für Heizung, Kleidung und «Verschiedenes» im betreibungsrechtlichen Zwangsbedarf inbegriffen, und was die vom Rekurrenten erwähnten Möbel anbelangt, so ist nicht dargetan, in welchem Zeitpunkt solche angeschafft werden sollen und wieviel sie kosten werden, bzw. welche Abzahlungsraten für sie geleistet werden müssen. Falls der Rekurrent später durch einen Möbelkauf finanziell erheblich belastet wird, so steht es ihm frei, die Frage seiner Unterstützungs pflicht unter dem Gesichtspunkt einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erneut prüfen zu lassen.

5. Die beiden Rekurse erweisen sich somit zur Hauptsache als unbegründet und müssen abgewiesen werden. Die Rekurrenten sind lediglich von der Pflicht zu befreien, auch für die Nebenkosten aufzukommen, die im Zusammenhang mit der Versorgung ihres Vaters entstehen könnten; denn der Betrag dieser Nebenkosten ist heute noch ungewiß. Das Urteil muß aber auf einen zahlenmäßig genau bestimmten Betrag lauten. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Rekurrenten bei den heutigen Verhältnissen auch zur Vergütung der Nebenauslagen verurteilt würden, wenn sie nicht den Betrag von Fr. 100.— bis 200.— im Jahr übersteigen sollten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. September 1954.)

D. Verschiedenes

Ausstellung von Gutsprachen für Warenbezüge. Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern an eine bernische Armenbehörde.

Auf Ihr Schreiben vom 12. ds. teilen wir Ihnen mit, daß eine Weisung unserer Direktion an die Armenbehörden, wonach die Unterstützten beim Einkauf mit Gutsprachen die Wahl der Geschäfte selber treffen können, nicht besteht. Es ist im Gegenteil zulässig und entspricht auch der Praxis der meisten Armenbehörden, Gutsprachen nicht blanko, sondern nur zu Handen bestimmter Geschäfte auszustellen; dies schon der Kontrolle und der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wegen. Bei der Wahl des Geschäftes wird die Armenbehörde in der Regel die Wünsche des Unterstützten berücksichtigen. Sie erreicht damit von selbst, daß die verschiedenen Geschäfte in der Gemeinde angemessen berücksichtigt werden, und vermeidet den Vorwurf, sie treibe mit ihrer Gutsprachenpraxis eine einseitige Gewerbepolitik. Für Abweichungen von den Wünschen des Unterstützten bezüglich der Wahl des Geschäftes, welchem die Gutsprache ausgestellt werden soll, dürfen nur armenpflegerische und niemals gewerbepolitische Gründe maßgebend sein. Es können zum Beispiel Geschäfte abgelehnt werden, die ausschließlich Luxusqualitäten führen. Hingegen müßte es als Schikane bezeichnet werden, dem Mitglied einer Konsumgenossenschaft ausgerechnet Warenbezüge im Konsum laden zu verunmöglichen; es sei denn, daß die Bedienung dort nicht korrekt war.